

Mitteilungsvorlage

Lagebericht Flüchtlinge in Remscheid, Entwicklung in den Jahren 2016 / 2017 und Vergleich

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Integrationsrat	17.05.2018	Kenntnisnahme
1	Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss	05.06.2018	Kenntnisnahme
1	Ausschuss für Bürger, Umwelt, Klimaschutz und Ordnung	19.06.2018	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Federführung

3.33 Zuwanderung

Beteiligte Stellen

0.11 Personal und Organisation
0.17 Kommunales Integrationszentrum
2.51.4 Soziale Dienste

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

keine

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

entfällt

Produkt(e)**Klima-Check**

Keine Relevanz

Mitteilung der Verwaltung

Die nachfolgende Information wird zur Kenntnis genommen.

Nachfolgend wird die Entwicklung der Flüchtlingszuweisungen, der Unterbringungskapazitäten und der damit verbundenen Haushaltsbelastung der Stadt Remscheid sowie ausländerrechtliche Entwicklungen und Integrationsmaßnahmen in den Jahren 2016 und 2017 dargestellt. Ausgewertet wurden jeweils die Personen- und Datenbestände am Jahresende.

Übersicht

1. Zuweisung und Unterbringung von Flüchtlingen und unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA)
2. Unterbringungskapazitäten in Übergangsheimen und Wohnungen
3. Aufwendungen für die Unterbringung von Flüchtlingen und UMA
4. Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und Transferaufwendungen für die Versorgung von Flüchtlingen
5. Erträge und Refinanzierung
6. Aufenthaltsrechtliche Situation
7. Integrationsmaßnahmen des Kommunalen Integrationszentrum in Rahmen der Förderung KOMM-AN NRW

1. Zuweisungen und Unterbringung von Flüchtlingen und unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA)

Personenbestand	am Jahresende				
	2013	2014	2015	2016	2017
Neu nach Remscheid zugewiesene Flüchtlinge nach FlüAG* (Veränderung gegenüber Vorjahr in %)	189	386 (+ 104,23 %)	1.030 (+ 166,84 %)	725 (-29,61%)	254 (-64,97 %)
untergebrachte Flüchtlinge in städtischen Einrichtungen (Veränderung gegenüber Vorjahr in %)	340	599 (+ 76,18 %)	1.313 (+119,20 %)	1.553 (+ 18,28 %)	1.052 (- 32,26 %)
davon Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG**	321	567	1.265	1.305	815
davon Empfänger von Leistungen nach dem SGB-II***			48	248	237

* Flüchtlingsaufnahmegesetz

** Asylbewerberleistungsgesetz

*** Sozialgesetzbuch II

Um einen die Flüchtlingsentwicklung der Jahre 2016 und 2017 sachgerecht vergleichen zu können ist auch eine Betrachtung der Vorjahre erforderlich.

Zuweisungen

Im Jahr 2015 wurde mit insgesamt 1.030 neu zugewiesenen Flüchtlingen ein für Remscheid historischer Höchststand an Neuaufnahmen erreicht. Gegenüber 2013 bedeutete dies eine Steigerung von 544,94 %. Nachdem auch im Jahr 2016 mit 725 Personen eine erhebliche Anzahl an Flüchtlingen aufzunehmen war, reduzierte sich die Anzahl der Zuweisungen im Jahr 2017 wieder. Diese Entwicklung geht mit der bundesweit gesunkenen Flüchtlingszuwanderung einher.

Unterbringung

Obwohl im Jahr 2016 die Zuweisungszahlen gegenüber 2015 wieder um 29,61 % auf 725 Flüchtlinge zurückgingen, wurde dennoch mit 1.553 aufgenommenen Flüchtlingen der höchste Unterbringungsstand der letzten 23 Jahre erreicht. Bezogen auf den Stand im Jahr 2013 mit 340 Personen stiegen die Unterbringungszahlen in nur 3 Jahren um 456,76 % auf 1.553 Flüchtlinge in städtischen Einrichtungen an. Nur im Jahr 1993 hatte die Stadt Remscheid mit 1.883 Flüchtlingen noch mehr untergebracht.

Unbegleitete minderjährige Ausländer

Unbegleitete minderjährige Ausländer werden von dem Fachdienst Jugend, Soziales, Wohnen betreut. Sie werden nicht in den Übergangsheimen untergebracht, sondern befinden sich nach Inobhutnahme und Clearingverfahren in verschiedenen Jugendhilfemaßnahmen freier Träger (Kinderheime, Wohngruppen, etc.).

In Einzelfällen werden auch Jugendhilfemaßnahmen über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt, wenn hierfür der Bedarf besteht.

Im Jahr 2016 war das Jugendamt der Stadt Remscheid für 102 Personen, im Jahr 2017 für 86 Personen zuständig.

2. Unterbringungskapazitäten in Übergangsheimen und Wohnungen

Um die gesetzliche Aufnahme- und Unterbringungsverpflichtung nach dem FlüAG erfüllen zu können, war schon 2015 die Ausweitung von Unterbringungskapazitäten erforderlich. Da die seinerzeit vorhandenen vier städtischen Übergangsheime mit einer Aufnahmekapazität für ca. 350 Personen nicht mehr ausreichten, mussten einzelne Wohnhäuser, aber auch Einzelwohnungen schnellstmöglich angemietet werden. Überwiegend erfolgte die Anmietung bei den Remscheider Wohnungsunternehmen.

Der angemietete Wohnungsbestand stieg in 2016 gegenüber 2015 um weitere 45 Wohnungen, sodass Ende 2016 für ca. 1.800 Personen ausreichende Unterbringungskapazitäten zur Verfügung standen.

	2016	Aufnahme- kapazitäten	2017	Aufnahme- kapazitäten
Übergangsheime	6	471	8	711
angemietete Wohnungen	301*	1.323	233	940
Gesamt		1.794		1.651

* Bis Ende 2016 umfasste der Bestand der angemieteten Wohnungen auch die Wohnanlage Freiheitstr. 191-193 mit 58 Wohnungen. Ab 01/2017 wird diese Wohnanlage nach Eigentumserwerb unter der Rubrik Übergangsheime geführt, sodass damit der Bestand an angemieteten Wohnungen entsprechend reduziert wurde. Nachfolgend die aktuellen Übergangsheime in Remscheid

Übergangwohnheime für Flüchtlinge	maximale Belegung	Belegung am 28.02.2018	neu ab
Klauser Delle 6 und 8	68	49	
Schwelmer Str. 55	50	28	
Talsperrenweg 3	120	57	
Oberhölterfelder Str.54-56	120	66	04.2016
Wülfingstr. 1	83	56	
Freiheitstr. 191 -193	186	159	01.2017
Königstr. 159	42	23	05.2017
Alleestr. 64	42	29	12.2016
Gesamt	711	467	

Durch den Fachdienst Zuwanderung wird der Unterbringungsbedarf unter Vorhaltung einer angemessenen Unterkunftreserve laufend geprüft. Aufgrund der sich abzeichnenden rückläufigen Zuweisungszahlen wurden seit Herbst 2017 39 Wohnungsmietverhältnisse gekündigt, weitere sind in Abhängigkeit von der Flüchtlingsentwicklung geplant. Zu berücksichtigen sind u. a. auch auslaufende Mietverträge der Übergangsheime Alleestr. 64 und Talsperrenweg 3 im Jahr 2019.

Es sind derzeit genügend Unterbringungskapazitäten in Remscheid vorhanden. In jedem Fall wird ein ausreichend großer Puffer an Unterbringungsplätzen benötigt und vorgehalten, um spontan auf unvorhersehbare Veränderungen reagieren zu können.

3. Aufwendungen für die Unterbringung von Flüchtlingen

Der gesamte Sachaufwand, der im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Bewirtschaftung der städtischen Unterbringungseinrichtungen anfällt sowie die Kosten der Betreuung durch den beauftragten Verein BAF e.V. werden in diesem Produkt dargestellt. Nachfolgend die Entwicklung in 2016 und 2017.

Sachaufwendungen	2016	2017	Mehr/Minder-aufwand	Bemerkung
Grundmiete für Übergangsheime und Wohnungen	1.762.671 €	1.422.790 €	- 339.881 €	Entfall der Mietzahlungen für 58 Einzelwohnungen in der Freiheitstr. 191 - 193
Betriebskosten, Nebenkosten	145.797 €	570.257 €	+ 424.460 €	Viele Jahresabrechnungen für 2016 lagen nicht rechtzeitig vor und konnten erst in 2017 verbucht werden
Energiekosten, Heizkosten	822.958 €	927.255 €	+ 104.297 €	- „ -
Einrichtung, Haltung von Fahrzeugen, etc.	400.600 €	170.905 €	- 229.695 €	
Hausverwaltung und Sozialarbeit (BAF e.V)	2.493.811 €	3.240.644 €	+ 746.833 €	
Gesamt	5.625.837 €	6.331.851 €	+ 706.014 €	

Der sich per Saldo ergebende Mehraufwand für 2017 in Höhe von 706.014 € wurde überwiegend durch gestiegene Personal- und Personalnebenkosten verursacht, die der Betreuungsverein BAF e.V. zur Aufgabenerfüllung im abgestimmten Umfang benötigte. Ab 2018 wird hier eine Ausgabenreduzierung angestrebt. Auf eine bevorstehende Organisationsuntersuchung des Vereins mit dem Ziel einer effektiven Aufgabenerfüllung wurde bereits hingewiesen.

Betrachtung der durchschnittlichen Unterbringungskosten pro Person, bezogen auf die Anzahl der durchschnittlichen Leistungsempfänger nach dem AsylbLG:

	2016	2017	Veränderung
Sachaufwand gesamt	5.625.837 €	6.331.851 €	+706.014 €
Anzahl der durchschnittlich unterstützten Personen	1.266	977	- 289 Personen
Durchschnittlicher Aufwand pro Kopf monatlich	370,32 €	540,08 €	+169,76 €

Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Unterbringungskosten pro Kopf sind neben den Gesamtkosten Anzahl und Dauer der tatsächlich untergebrachten Personen entscheidend. Verringert sich im Jahresverlauf diese Anzahl der tatsächlich untergebrachten Flüchtlinge verringern sich nicht zeitgleich die entsprechenden Unterbringungskosten wie Gebäudemiete, Vorauszahlungen von Mietnebenkosten und die Personalkosten der Flüchtlingsbetreuung. Auch vorgehaltene leestehende Wohnungsreserven werden auf die tatsächliche Personenzahl umgelegt. Lediglich beim Energieverbrauch ergeben sich kurzfristige Minderausgaben.

Die höheren Umlagekosten pro Kopf in 2017 liegen überwiegend an der geringeren Anzahl der untergebrachten Personen. 2017 ging die durchschnittliche Belegungsanzahl von leistungsberechtigten Flüchtlingen gegenüber dem Vorjahr um 289 Personen zurück.

Hinweis:

Hinzuzurechnen sind noch Instandhaltungskosten in Übergangsheimen und Wohnungen für Herrichtung und Reparaturen. Die Abwicklung erfolgt durch den FD Gebäudemanagement:

Instandhaltungskosten 2016: 253.713 €
 Instandhaltungskosten 2017: 213.458 €

4. Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und Transferaufwendungen für die Versorgung von Flüchtlingen

Flüchtlinge im Asylverfahren bzw. abgelehnte Flüchtlinge mit Duldung sind nach dem AsylbLG leistungsberechtigt. Bedingt durch die hohen Zuweisungszahlen und den bis dahin oft langwierigen Asylentscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stieg die Anzahl der Leistungsberechtigten in 2015 und 2016 entsprechend an. Der Höchststand wurde 2016 mit 1.305 Personen erreicht (s. Seite 1.)

Betrachtung der durchschnittlichen Transferaufwendungen pro Person

Transferaufwendungen	2016	2017	Veränderung
Leistungen für den Lebensunterhalt	6.175.609 €	4.941.546 €	- 1.234.063 €
Anzahl der durchschnittlich unterstützten Personen	1.266	977	- 289 Personen
Durchschnittlicher Aufwand pro Kopf monatlich	406,50 €	421,48 €	+14,98 €

Aufgrund der rückläufigen Fallzahlen in 2017 konnten deutliche Minderaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr erzielt werden. Die Transferaufwendungen nach § 2 – 6 AsylbLG beinhalten sämtliche Leistungen zum Lebensunterhalt, notwendige ambulante und stationäre Krankenhilfe sowie Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT) für Kinder und Jugendliche.

Folgende Faktoren sind bei der Ermittlung der durchschnittlichen Kosten pro Kopf maßgeblich und können durch die Verwaltung nicht oder nur im geringen Maße beeinflusst werden:

- volljährige Einzelpersonen erhalten höhere Regelleistungen als erwachsene Partner, Kinder oder Jugendliche (In 2017 waren 28 % aller zugewiesenen Flüchtlinge männliche volljährige Einzelpersonen)
- Leistungsberechtigte erhalten, sofern sie die Dauer ihres Aufenthalts selbst nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst haben, höhere Leistungen entsprechend dem SGB XII. (Ca. 30 % aller Leistungsempfänger erhielten in 2017 schon die um ca. 20 % höheren SGB XII-Leistungen.)
- Die Höhe der individuellen Krankenhilfe (insbesondere bei stationären Aufenthalten) ist nicht beeinflussbar und in der Regel nicht refinanzierbar.

- Eine Evaluierung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK), welche ab Mitte 2016 sukzessive eingeführt wurde, erfolgt zu gegebener Zeit. Durch die BEK wurden bisher noch nicht alle für eine Evaluation relevanten Quartale abgerechnet.

5. Erträge und Refinanzierung

Erträge	2016	2017	Bemerkung
Soziale Einrichtungen f. Flüchtlinge			
Benutzungsgebühren Unterbringung*	200.997 €	594.533 €	von Jobcenter und Selbstzahlern
Leistungen für Flüchtlinge			
Landeserstattung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) **	12.449.671 €	7.226.770 €	vom Land für Unterbringung und Versorgung

- * Nach jeweils gültiger Satzung sind für die Unterbringung in Wohnunterkünften der Stadt Remscheid Benutzungsgebühren vom Gebührenschuldner zu zahlen. Die überwiegend erzielten Einnahmen werden durch anerkannte Flüchtlinge, die noch in städtischen Einrichtungen wohnen generiert. Sofern diese Personen SGB II-Leistungen erhalten, erfolgt die Zahlung der Benutzungsgebühr für die Dauer des Leistungsbezuges vom Jobcenter.
- ** Die vergleichsweise hohen Erstattungsleistungen für 2016 beruhen auf einmaligen zusätzlichen Sonderzahlungen von Bund und Land aufgrund der besonderen Belastungen der Kommunen in 2015 und 2016.

Mit Inkrafttreten des 10. Änderungsgesetzes zum Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) erfolgte ab Anfang 2017 eine grundsätzliche Systemumstellung zu Gunsten einer Pro-Kopf-Pauschale in Höhe von 866 € monatlich. Die Pauschale kommt jedoch nur zur Auszahlung, wenn es sich um zugewiesene Flüchtlinge im lfd. Asylverfahren handelt (+ 3 Monate nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflichtung) und sie im Abrechnungsmonat Leistungen nach dem AsylbLG beziehen.

Neben den rückläufigen Zuweisungszahlen und den schnelleren Asylentscheidungen sind auch die restriktiven Erstattungskriterien des Landes ursächlich für den Einnahmerückgang im Jahr 2017 verantwortlich. Eine Auszahlung erfolgt nur für Flüchtlinge, die sich im laufenden Asylverfahren befinden und im Falle einer Ablehnung bis maximal drei Monate nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflichtung. Wird der Asylantrag anerkannt, ist eine Abrechnung nur noch im Anerkennungsmonat möglich.

Beachtlich ist, dass mittlerweile 1/3 aller Leistungsempfänger nach dem AsylbLG nach abgelehntem Asylverfahren nur über den Status einer Duldung verfügen und damit den Erstattungskriterien nicht genügen.

Hinzu kommt, dass in der genannten Pro-Kopf-Pauschale nicht komplett die für die Städte anfallenden Unterbringungs-, Betreuungskosten und Sachleistungen berücksichtigt werden. Es ist daher zu begrüßen, dass die Städte in NRW seit dem Jahr 2017 an einer durch das MKFFI durchgeführten „Erhebung der tatsächlichen Unterbringungskosten“ teilnehmen müssen. Diese

Erhebung dient dem Land NRW in erster Linie dazu, eine genaue Berechnungsgrundlage für die Höhe der künftigen Pauschale zu erlangen.

Die von der Stadt Remscheid im Zuge der Erhebung ermittelten Aufwendungen für Sach- sowie Personalaufwand unter Einbezug der erzielten Erträge belaufen sich, bezogen auf den abgefragten Personenkreis, in 2017 pro Person und Monat auf durchschnittlich 870,24 €.

Entsprechende Auswertungen und Entscheidungen der Landesregierung sind abzuwarten. Sollte das Land die Erstattungskriterien hier nicht ändern, ist weiterhin mit einer Unterdeckung für die Städte im Transfer- und Unterbringungsaufwand zu rechnen.

Außerdem sind die von Bund und Land avisierten Entlastungsmaßnahmen für die Kommunen abzuwarten. Hierzu gehören u. a. die Beschleunigung der Asylverfahren und eine überwiegenden Zuweisung von Asylantragstellern mit einer Bleibeperspektive. Asylbewerber mit einer geringen Aussicht auf Erfolg im Asylverfahren sollen den Kommunen nicht mehr zugewiesen, sondern direkt aus den Landeseinrichtungen zurückgeführt werden.

Unbegleitete minderjährige Ausländer

Im Gegensatz zu den nach dem FlüAG zugewiesenen Flüchtlingen erhält die Stadt Remscheid für den Aufwand der Unterbringung / Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer vom Land NRW über den Landschaftsverband Rheinland eine Erstattung der Aufwendungen von nahezu 100%.

Zusätzlich gewährt das Land NRW den Jugendämtern für den mit der Bewältigung der Aufgabe entstehenden Verwaltungsaufwand eine Verwaltungskostenpauschale.

	2016	2017
Aufwendungen	3.595.186,19 €	3.009.818,49 €
Erträge (Erstattungen vom LVR)	2.398.559,48 €	312.926,10 €
Offene Forderungen	1.196.626,71 €	2.696.892,39 €
Verwaltungskostenpauschale	203.050,00 €	196.850,00 €

6. Aufenthaltsrechtliche Situation

Einhergehend mit der zunehmenden Flüchtlingszuwanderung ab dem Jahr 2014 stieg bundesweit die Anzahl der Asylantragstellungen erheblich an. Aufgrund der anfänglich fehlenden Ressourcen und Infrastruktur bei dem BAMF konnte ein Großteil der im Jahr 2015 zugewanderten Flüchtlinge erst im Jahr 2016 einen Asylantrag/Asylfolgeantrag stellen. Im Jahr 2017 pendelte sich das Niveau der Asylantragstellungen annähernd auf das Maß des Jahres 2014 (202.834 Personen) ein. Dies verdeutlichen die bundesweiten Asylzahlen, welche durch das BAMF veröffentlicht wurden (vgl. Publikation „Das Bundesamt in Zahlen 2017 – Modul Asyl“):

	2015	2016	2017
Asylanträge gesamt	476.649	745.545	222.683
davon Erstanträge	441.899	722.370	198.917
davon Folgeanträge	34.750	23.175	24.366

(Die Zahlen zu 2015 wurden zu Vergleichszwecken herangezogen)

Bezogen auf die Situation in Remscheid ist parallel dazu ein Anstieg der Anzahl von Personen zu erkennen, die sich im laufenden Asylverfahren befinden. Aufgrund der ab dem Jahr 2016

einsetzenden Aufstockung von Ressourcen beim BAMF konnte inzwischen ein Teil der gestellten Asylanträge bearbeitet werden.

Hieraus ergeben sich die anschließenden Gewährungen von Bleiberechten aus humanitären Gründen bei positivem Ausgang, bzw. die Verfahren zur Ausreise / Aufenthaltsbeendigung bei erfolglos beendetem Asylverfahren.

Solange aufgrund eines abgelehnten Asylverfahrens eine Ausreiseverpflichtung besteht, die Abschiebung jedoch aus tatsächlichen Gründen (z. B. fehlende Passpapiere oder ungeklärte Identität, Krankheit) oder rechtlichen Gründen (Krankheit eines nahen Familienangehörigen) unmöglich ist, ist die betroffene Person bis zur Ausreise / Abschiebung zu dulden.

Von der Möglichkeit der freiwilligen Ausreise haben nach einem erfolglos abgeschlossenen Asylverfahren in den Jahre 2016 und 2017 überwiegend Personen aus den Herkunftsstaaten des Westbalkan Gebrauch gemacht. Diese Verfahren sind nunmehr weitestgehend abgeschlossen.

Es ist zunehmend zu beobachten, dass trotz intensiver Beratung die Bereitschaft ausreisepflichtiger Personen ihrer Ausreiseverpflichtung nachzukommen, nachlässt. Auch zum Teil erhebliche Rückkehrhilfen finanzieller Art schaffen hierzu keine ausreichenden Anreize. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

	2016	2017
Anhängige Asylverfahren	1.046	702
Gewährung von Bleiberechten aus humanitären Gründen	365	791
Duldungen	361	417
Freiwillige Ausreisen	90	75
Abschiebungen	35	41

Familiennachzug zu Flüchtlingen

Personen, die als Asylberechtigte anerkannt, bzw. denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, sind grundsätzlich berechtigt, Familienangehörige (Ehepartner und Kinder) im Wege der Familienzusammenführung nach Deutschland zu holen.

Im Jahr 2016 sind insgesamt 66 Personen zu 26 Stammberechtigten (Flüchtlingen) im Wege der Familienzusammenführung aus dem Ausland nach Remscheid gezogen. Im Jahr 2017 waren es 103 Personen zu 40 Stammberechtigten.

Der Familiennachzug zu Flüchtlingen, die als subsidiär Schutzberechtigte (hauptsächlich Syrien, Iran, Irak) anerkannt wurden, ist noch bis zum 31.07.2018 ausgesetzt. Danach können bundesweit monatlich bis zu 1.000 Familienangehörige aus humanitären Gründen im Rahmen der Familienzusammenführung zu diesem Personenkreis nachziehen. Die Auswirkungen für Remscheid müssen abgewartet werden.

7. Integrationsmaßnahmen des Kommunalen Integrationszentrum in Rahmen der Förderung KOMM-AN NRW

Bereits mit Förderkonzeption vom 03.02.2015 hat das Land NRW den Kommunen über die Kommunalen Integrationszentren für die Förderung des „Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe“ Fördermittel zur Verfügung gestellt.

Aufbauend auf den guten Erfahrungen und Ergebnissen dieser Landesförderung wurde das Programm

„KOMM-AN NRW“ zur Förderung der Integration von Flüchtlingen in den Kommunen und zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe im Anschluss etabliert.

Mit „KOMM-AN NRW“ hat das Land NRW ein umfangreiches Förderprogramm aufgelegt, an dem alle Städte und Gemeinden in NRW partizipieren können. Dabei steht vor allem die Stärkung und Begleitung des ehrenamtlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe im Zentrum. Ein wichtiger Partner für die Umsetzung des vorliegenden Landesprogramms sind die bewährten Strukturen der landesgeförderten Kommunalen Integrationszentren und der landesgeförderten Integrationsagenturen der Freien Wohlfahrtspflege.

Das Landesprogramm gliedert sich in

Programmteil I Stärkung der Kommunalen Integrationszentren

Programmteil II Bedarfsorientierte Maßnahmen vor Ort

Programmteil III Stärkung der Integrationsagenturen

Für die Umsetzung von Programmteil I und II wurde die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der kommunalen Integrationsarbeit der Kommunalen Integrationszentren“ erstellt.

Für den Programmteil II – bedarfsorientierte Maßnahmen vor Ort – hat das Kommunale Integrationszentrum einen Förderantrag gestellt und **2016 Fördermittel in Höhe von 36.536 €** erhalten. Diese Fördermittel wurden über Weiterleitungsverträge an sog. Dritte zur Aufgabenerledigung weitergeleitet.

Die bewilligten und verausgabten Fördermittel setzten sich wie folgt zusammen:

Baustein A Förderung der Renovierung, der Ausstattung und des Betriebes von Ankommenstreffpunkten:

	Anzahl	Pauschale	Summe
Renovierung/ Ausstattung	3 Räume	2.000 €	6.000 €

Baustein B Förderung von Maßnahmen des Zusammenkommens, der Orientierung und Begleitung:

Begleitung von Flüchtlingen	74 TN	44 €	3.256 €
Maßnahmen des Zusammenkommens und der Orientierung	64 Maßnahmen	220 €	14.080 €

Baustein C Förderung von Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung:

Erstellung, Druck und Anschaffung Printmedien	3 Träger	2.000 €	6.000 €
Erstellung, Erweiterung, Pflege von Internetseiten	1 Träger	2.000 €	2.000 €

Baustein D Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen und der Begleitung ihrer Arbeit:

Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen	40 Stunden	100 €	4.000 €
Austausch von ehrenamtlich Tätigen untereinander	24 Treffen	50 €	1.200 €

Drittempfänger der Fördermittel waren im Jahr 2016 die Organisationen/ Vereine:

BAF e.V., Caritasverband Remscheid, die Schlawiner gGmbH, Alevitische Gemeinde Remscheid e.V., AWO Familienbildungsstätte Berg. Land, Ökumenische Initiative Lüttringhausen e.V., Stadtteil e.V., Deutsch Iranischer Freundeskreis e.V., Sportbund Remscheid, evang. Kirchenkreis Lennep.

Die bürokratischen Anforderungen an den Verwendungsnachweis der verausgabten Fördermittel führten dazu, dass 2017 lediglich 6 Drittempfänger an dem Förderprogramm teilgenommen haben. Auch ein Aufruf zur Fördermöglichkeit über KOMM AN 2017 an die Vereine/ Organisationen und Initiativen in der Flüchtlingshilfe führte nicht zu einer größeren Beteiligung. Empfänger der Fördermittel in 2017 waren:

BAF e.V., Caritasverband, die Schlawiner gGmbH, Stadtteil e.V., Sportbund Remscheid, evang. Kirchenkreis Lennep

Die bewilligten und verausgabten Fördermittel **2017 in Höhe von 41.054 €** setzten sich wie folgt zusammen:

Baustein A Förderung der Renovierung, der Ausstattung und des Betriebes von Ankommenstreffpunkten:

	Anzahl	Pauschale	Summe
Renovierung/ Ausstattung	8	2.000 €	16.000 €

Baustein B Förderung von Maßnahmen des Zusammenkommens, der Orientierung und Begleitung:

Begleitung von Flüchtlingen	36	44 €	1.584 €
Maßnahmen des Zusammenkommens und der Orientierung	73	220 €	16.060 €

Baustein C Förderung von Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung:

Erstellung, Druck und Anschaffung Printmedien	2	2 000 €	4 000 €
Erstellung, Erweiterung, Pflege von Internetseiten		2 000 €	

Baustein D Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen und der Begleitung ihrer Arbeit:

Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen	18	100 €	1.800 €
Austausch von ehrenamtlich Tätigen untereinander	32	50 €	1.600 €

Das Landesförderprogramm KOMM AN NRW hat in seinem Programmteil I auch den Kommunalen Integrationszentren für die Umsetzung der Aufgaben im Rahmen des Förderprogramms Finanzmittel in Höhe von 50.000 € als Zuschuss für eine Vollzeitstelle zur Verfügung gestellt. Diese Stelle konnte in der Zeit vom 15.05. bis 31.12.2017 auch besetzt werden.

Neben dem Personalkostenzuschuss hat das Land Sachmittel in Höhe von 10.000 € für die Koordinierung, Vernetzung und Qualifizierung im Bereich der Integration, insbesondere der Flüchtlingshilfe, entlang einer Integrationskette zur Verfügung gestellt.

Bei den genannten Aufgaben ist das Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe ausdrücklich einbezogen.

Weitere Angebote für Geflüchtete im Vergleich:

	2016	2017
Integrationskurse (BAMF)	19 Kurse mit 297 TN	35 Kurse mit 539 TN
Programm „Kunst und Bewegung“ (Koop. mit KI und IKE e.V. = Studierende aus den Bereichen Kunst und Sport leiten 3x die Woche offene Spielgruppen für Kids (Alter 2 -6) in der Freiheitstraße	Teilnahme von 8 – 12 Kindern	Teilnahme von ca. 4 Kindern, da viele in die Kitas vermittelt werden konnten oder eingeschult wurden
Globale Liste: Angebote für Geflüchtete	Große Anzahl von allgemeinen Beratungsangeboten	Anzahl der Freizeitangebote ist leicht zurückgegangen. Anstieg von speziellen Beratungsangeboten – zielgruppenorientierte, z.B. für Rückkehrer, bestimmte Altersgruppen und Berufsqualifizierungsberatung
Erstberatung zur schulischen Integration	Neuzugewanderte: 515 Geflüchtete : 394	Neuzugewanderte: 309 Geflüchtete : 209

Die Zahl der angebotenen Integrationskurse konnte erfreulicherweise erhöht werden, da im Vergleich zu 2016 mehr Anbieter gewonnen werden konnten.

Integrationskursträger: VHS, Tertia, BIW (Berg. Institut f. Weiterbildung), SBH – West (Stiftung Bildung & Handwerk), Katholisches Bildungswerk, IB – Internationaler Bund, Grone, AWO, ISS Bildungsakademie.

Im Bereich der allgemeinen Angebote (Globale Liste) für Geflüchtete – von Spieltreffs über gemeinsames Kochen bis hin zu Beratungen zu bestimmten Themen – kooperieren manche

Träger mit anderen, um ein vielfältiges Angebot dar bieten zu können. So kann gewährleistet werden, dass – möglichst flächendeckend und wohnortnah – alle Geflüchteten die gleichen Chancen haben, sich in bestimmten Bereichen weiterzubilden oder auch, um gemeinsam ihre Freizeit verbringen zu können.

In Vertretung

Reul-Nocke
Beigeordnete

Mast-Weisz
Oberbürgermeister